

An
die Bundesministerien

für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

für Finanzen

Mit E-Mail

Geschäftszahl: 2026-0.339.455

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Stefanie Haller, BA LL.M.
Sachbearbeiterin (Art. 1 bis 6)
stefanie.haller@bka.gv.at
+43 1 531 15-204272
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

MMag.Dr. Franz Koppensteiner, LL.M.
Sachbearbeiter (Art. 7)
franz.koppensteiner@bka.gv.at
+43 1 53 115-203943
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.326.700

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zur Evaluierung der Maßnahmen:

Der Entwurf sieht an vier Stellen vor, dass ein Evaluierungsbericht zu erstellen und dem Nationalrat vorzulegen ist. Drei Mal wird angeordnet (Art. 1 Z 4, Art. 3 Z 3, Art. 7 Z 5), dass Maßnahmen „anzupassen“ seien, wenn die wesentlichen Zielsetzungen der Maßnahmen nicht erreicht werden.

Der Wortlaut der Bestimmungen lässt offen, wer was anzupassen hat. Bei verständiger Würdigung ist davon auszugehen, dass mit diesen Bestimmungen keine (unterdeterminierte) Ermächtigung der Behörden vorgesehen werden soll, von den evaluierten gesetzlichen Regelungen Abweichendes zu verordnen, sondern es sich um eine bloße Absichtserklärung („Selbstbindung“) der Gesetzgebung handelt, die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen auch wieder zu ändern. Eine Verpflichtung der Gesetzgebung, dies zu tun, kann durch (einfach)gesetzliche Regelung jedoch nicht vorgesehen werden, sodass diese Anordnung jeweils ersatzlos entfallen sollte. Die Absicht, Maßnahmen bei fehlender Zielerreichung anzupassen, wird ohnehin in den Erläuterungen erwähnt (vgl. im Übrigen auch die geltende Verpflichtung zur internen Evaluierung von Rechtssetzungsvorhaben gemäß § 18 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013).

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 79c):

Der Dachverband soll die Regelungen über die Dienstgeberinformation im übertragenen Wirkungsbereich vollziehen. Die Anordnung, dass der Dachverband das Informationsschreiben im Namen des Arbeitsmarktservice zu versenden hat, ist damit unvereinbar.

III. Legistische Bemerkungen

Allgemeines:

Allgemein wird empfohlen, die durchgehende und korrekte Verwendung geschützter Leerzeichen mithilfe der E-Rechts-Legistik-Funktion „Sonstige Ersetzungen durchführen“ zu überprüfen. So ist etwa bei der Fundstellenangabe zwischen den Ausdrücken „I“ und „Nr.“ kein geschütztes Leerzeichen zu setzen.

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 51 Abs. 7):

Der Schlussteil sollte entsprechend formatiert werden.

Diese Anmerkung gilt auch für Art. 2 Z 1 (§ 27 Abs. 6) und Art. 3 Z 1 (§ 24 Abs. 6).

Zu Z 2 (§ 79c samt Überschrift):

Abs. 2:

Während der Begriff „Dienstgeber“ ausschließlich in der männlichen Form verwendet wird, wird in Z 2 die verkürzte Paarform „Dienstnehmer(innen)“ angeführt. Eine Vereinheitlichung wird angeregt. Allgemein sollten einheitliche, leicht sprechbare, einfach verständliche und orthografisch normgerechte Paarformen verwendet werden.

Zu Z 3 (§ 248c samt Überschrift):

Die Formulierung „wird aufgehoben“ wird dann verwendet, wenn eine Rechtsvorschrift als Ganzes betroffen ist (zB „Das Bundesgesetz über [...] wird aufgehoben.“). Bei Novellierungsanordnungen ist sie unüblich. Die Novellierungsanordnung zu Z 3 sollte daher lauten:

3. § 248c samt Überschrift ~~wird aufgehoben~~ entfällt.

Diese Anmerkung gilt sinngemäß auch für Art. 2 Z 2 (§ 143 samt Überschrift) und Art. 3 Z 2 (§ 134 samt Überschrift).

Zu Z 4 (§ 823 samt Überschrift):

Statt „durch BGBl. I Nr. xxx/2026“ sollte es „durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2026“ oder schlicht „durch das genannte Bundesgesetz“ lauten.

Diese Anmerkung gilt auch für Art. 2 Z 3 (§ 425 samt Überschrift) und Art. 3 Z 3 (§ 419 samt Überschrift).

Zu Art. 2 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz könnte die letzte Novelle mit ihrem Kurztitel bezeichnet werden („zuletzt geändert durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Sozialabgaben, BGBl. I Nr. 107/2025“).

Zu Art. 4 (Änderung des Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 10/2025), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 15 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Im Einleitungssatz fehlt zudem der Ausdruck „Nr.“, die letzte Novelle könnte mit ihrem Kurztitel bezeichnet werden.

Der Einleitungssatz sollte daher lauten:

Das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz – FSVG, BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Abgabenänderungsgesetz 2023, BGBl. I Nr. 110/2023, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

Zu Z 1 (§ 8):

Die Novellierungsanordnung zu Z 1 sollte lauten:

1. ~~Im~~Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:

Der Satz sollte entsprechend formatiert werden.

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Art. 5 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Im Einleitungssatz hat es „Das Arbeitsmarktservicegesetz“ zu lauten.

Zu Z 2 (§ 78 Abs. 57):

Als Platzhalter sollte „BGBI. I Nr. xxx/2026“ (und nicht „xx/2026“) verwendet werden (siehe Punkt 2.5.1. der Layout-Richtlinien).

Diese Anmerkung gilt auch für Z 3 (§ 80 samt Überschrift) und Art. 6 Z 3 (§ 10 Abs. 87).

Zu Z 3 (§ 80 samt Überschrift):

Statt „Beschäftigungsprojekten“ sollte es „Beschäftigungsprojekte“ lauten.

Zu Art. 6 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):**Zu Z 1 (§§ 6d und 6e):**

In der Novellierungsanordnung sollte es „§§ 6d und 6e“ lauten.

§ 6d:

Es wird angeregt, klarzustellen, dass die Höhe der zusätzlichen Mittel aus der Aufhebung der besonderen Höherversicherung in der Pensionsversicherung durch Verordnung festzulegen ist (siehe § 6e zur Festlegung des Überweisungsbetrags durch Verordnung).

§ 6e:

Monatsnamen sind – ausgenommen in Tabellen – auszuschreiben (vgl. LRL Punkt 143).

Zudem sollte es jeweils „mit Ablauf des 31. Dezember 2026“ statt „mit 31.12.2026“ lauten.

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 6):

Novellierungsanordnungen sind chronologisch anzuordnen (§ 13 Abs. 6 nach § 10 Abs. 87).

Zu Art. 7 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):**

Es wird zur Erwägung gestellt, nach der ersten Novellierungsanordnung folgende Novellierungsanordnung vorzusehen:

2. In § 37 Abs. 4 Z 2 lit. e und § 62 Z 11 wird jeweils der Ausdruck „iVm“ durch die Wortfolge „in Verbindung mit“ ersetzt.

Da die Abkürzung „iVm“ nicht im Anhang 1 der LRL angeführt ist (vgl. LRL 148) sollte, so wie in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle im EStG 1988 die Formulierung „in Verbindung mit“ verwendet werden.

Zu Z 2 (§ 41 Abs. 1 Z 12):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren:

3. In § 41 Abs. 1 Z 12 wird am Ende der lit. a bis k jeweils ein Komma und am Ende der lit. l das Wort „oder“ angefügt; nach der lit. l wird folgende lit. m eingefügt:

Zu Z 3 (§ 62):

Es wird zur Erwägung gestellt, zwecks Bereinigung zweier Redaktionsversehen folgende neue Novellierungsanordnung vorzusehen:

4. In § 62 Z 1 und 11 wird jeweils das Wort „Der“ durch das Wort „der“ ersetzt.

Die darauffolgende Novellierungsanordnung sollte – unter Vermeidung einer Untergliederung von Novellierungsanordnungen in Buchstaben (vgl. LRL 121) – wie folgt lauten:

5. In § 62 wird der Punkt am Ende der Z 10 durch einen Strichpunkt und der Punkt am Ende der Z 11 durch ein Komma ersetzt; folgende Z 12 wird angefügt:

„12. ein gemäß § 105a zustehender Aktivitätsfreibetrag.“

Zu Z 4 (§ 102 Abs. 1 Z 2 lit. b):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren:

6. In § 102 Abs. 1 Z 2 lit. b wird der Punkt am Ende des dritten Teilstrichs durch das Wort „oder“ ersetzt; nach dem dritten Teilstrich wird folgender Teilstrich eingefügt:

Zu Z 5 (§ 105a):

Die Wortfolge „Dies gilt für:“ sollte unmittelbar an den zweiten Satz des Abs. 1 anschließen und nicht als unbezeichneter Absatz ausgeführt werden (vgl. LRL 116).

In § 105a Abs. 1 Z 2 sollte es im Klammerausdruck besser „(Abs. 1 zweiter Satz)“ statt „(Abs. 1 Satz 2)“ heißen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass auf die Verwendung von Teilstrichen (so wie in § 105a Abs. 2 und 3) erst dann zurückzugreifen ist, wenn bereits Ziffern, literae und sublitterae zur Gliederung verwendet wurden, was hier nicht der Fall ist.

In Abs. 3 wäre nach dem Relativsatz „auf die ... anwendbar ist“ ein Beistrich zu ergänzen.

In Abs. 6 sollte die Abkürzung „z.B.“ ohne Abkürzungspunkte gefasst werden (vgl. LRL 149 und Anhang 1 zu den LRL).

Zu Z 6 (§ 124b):

Es wird zur Erwägung gestellt noch vor der Novellierungsanordnung 6 zwecks Korrektur eines Redaktionsversehens folgende Novellierungsanordnung vorzusehen:

8. In § 124b Z 407 wird der Ausdruck „PG 1965“ durch den Ausdruck „PG. 1965“ ersetzt.

Die Gliederungseinheit Z 492 ist schon für das Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 4/2026 vorgesehen. Es sollte also eine andere Zahlenbezeichnung verwendet werden, um eine doppelte Verwendung dieser Gliederungsbezeichnung zu vermeiden (vgl. auch den Begutachtungsentwurf 97/ME, mit dem § 124b eine Z 493 angefügt werden soll).

Schließlich wird empfohlen, im Hinblick auf die obigen Anmerkungen die Inkrafttretensbestimmung wie folgt umzuformulieren:

„494. § 37 Abs. 4 Z 2 lit. e, § 62 Z 1 und § 124b Z 407 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 2 Abs. 2, § 41 Abs. 1, § 62 Z 10, 11 und 12, § 102 Abs. 1 Z 2 lit. b sowie § 105a in der Fassung des genannten Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft und sind erstmals für Einkünfte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 erzielt werden. Für abweichende Wirtschaftsjahre, die im Kalenderjahr 2026 beginnen, steht der Aktivitätsfreibetrag im Ausmaß von 1 250 Euro für jeden Monat im Kalenderjahr 2027 zu.“

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

Der Text der Erläuterungen sollte entsprechend formatiert werden (siehe Punkt 2.6.1.1 der Layout-Richtlinien).

Es sollte (auch) in den Erläuterungen auf die einheitliche Zitierweise von Rechtsvorschriften geachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift die Fundstelle der Stammfassung anzugeben ist.

Die verwendeten geschlechterspezifischen Formulierungen sollten vereinheitlicht werden (etwa „Dienstgeber“, aber „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ oder „Pensionsbezieher:innen“).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

In der Angabe zur Gesetzgebungskompetenz im Allgemeinen Teil der Erläuterungen kann die Zitierung der Wortfolge „und Monopolwesen“ entfallen, da der Entwurf keine Regelung des Monopolwesens enthält; es könnte zudem § 7 Abs. 1 F-VG 1948 („Bundesabgaben“) zitiert werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 Z 2 (§ 79c ASVG):

In der Unterüberschrift sollte es „Zu Art. 1 Z 2 (§ 79c ASVG samt Überschrift):“ lauten.

Die Verwendung des Singulars „der zugehörigen ÖNACE-Abteilung“ sollte überprüft werden.

Statt „von der Gebarung Arbeitsmarktpolitik“ sollte es besser „aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik“ lauten.

Zu Art. 5 Z 2 (§ 80 AMSG):

In der Überschrift sollte es „Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes“ lauten.

Statt „Beschäftigungsprojekten“ sollte es „Beschäftigungsprojekte“ lauten.

Zu Art. 6 Z 1 (§ 6d und 6e AMPFG):

In der Unterüberschrift sollte es „§§ 6d und 6e AMPFG“ lauten.

Zu Art. 6 Z 2 (§ 13 Abs. 6 AMPFG):

Bei erstmaliger Zitierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sollte die Fundstelle der Stammfassung angeführt werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben (vgl. Punkt I. 8. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)² betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen).

Die Textgegenüberstellung zu Art. 7 erweist sich als unvollständig, insbesondere fehlt der Text des vorgeschlagenen § 105a EStG 1988.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 8. Mai 2026
Fr den Bundeskanzler:
Dr. Erich Prgy

Elektronisch gefertigt

² https://oegovwiki.gv.at/at.gv.lfrz.oegovwiki/img_auth.php/6/6e/TGUe-RS_2015.pdf

